



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

ACCORD

Austrian Centre for Country of Origin
& Asylum Research and Documentation

Clans in Somalia

**Bericht zum Vortrag von
Dr. Joakim Gundel beim
COI-Workshop in Wien am
15. Mai 2009
(überarbeitete Neuausgabe)
Veröffentlicht im Dezember 2009**

ACCORD wird ko-finanziert vom Europäischen Flüchtlingsfonds, UNHCR und dem Bundesministerium für Inneres



BM.I*

Der vorliegende Bericht ist eine deutschsprachige Version des englischsprachigen Berichtes *Clans in Somalia*, der am 15. Dezember 2009 von ACCORD in neu überarbeiteter Fassung veröffentlicht wurde. Die enthaltenen Informationen gehen, sofern keine anderen Quellen genannt sind, auf den Vortrag des Somalia-Experten Dr. Joakim Gundel¹ beim COI-Workshop *Clans in Somalia* am 15. Mai 2009 in Wien, sowie auf schriftliche Unterlagen von Dr. Gundel zurück. Der Bericht wurde von ACCORD zusammengestellt und von Dr. Gundel freigegeben.

Der Bericht erhebt weder Anspruch auf erschöpfende Behandlung der den Themenbereich umfassenden Aspekte oder Ereignisse, noch stellt er eine Meinung zum Inhalt eines bestimmten Ansuchens um Asyl oder anderen internationalen Schutz dar. Die in diesem Bericht vertretenen Meinungen spiegeln nicht notwendigerweise die Sichtweise von ACCORD wider. ACCORD trägt jedoch die Verantwortung für Form und Stil des Berichts.

Hinweis zur überarbeiteten Neuausgabe:

Die vorliegende überarbeitete Ausgabe des Berichtes ersetzt die vorhergehende Ausgabe vom 7. Oktober 2009. Für die revidierte Version wurden Teile der Kapitel 4 und 5 (insbesondere betreffend die Gruppen Yibr, Rer Hamar, Sheikhal und Asharaf) auf Ersuchen Dr. Gundels und auf Grundlage seiner schriftlichen Kommentare korrigiert und ergänzt.

Bitte beachten Sie, dass die künftige Verwendung der älteren Ausgabe vom 7. Oktober 2009 nicht gestattet ist.

Eine elektronische Version dieses Berichtes ist auf www.ecoi.net verfügbar.

15. Dezember 2009

Redaktion: Daisuke Yoshimura (ACCORD)

ACCORD

Austrian Centre for Country of Origin & Asylum Research and Documentation

Österreichisches Rotes Kreuz

Wiedner Hauptstraße 32

A- 1040 Wien

Österreich

Telefon: +43 1 58 900 – 582

Telefax: +43 1 58 900 – 589

E-Mail: accord@roteskreuz.at

Web: <http://www.roteskreuz.at/accord>

¹ Dr. Joakim Gundel ist als politischer Berater mit einem Schwerpunkt auf Somalia tätig und ist auf komplexe Notsituationen spezialisiert. Dr. Gundel widmet sich seit 1998 in seiner Forschungs- und Reisetätigkeit Somalia und ist als selbständiger Berater für dortige UNO-Organisationen und humanitäre Hilfsorganisationen tätig. Zuvor arbeitete er für die Dänische Einwanderungsbehörde (Danish Immigration Service, DIS). Er ist Autor des 2006 erschienenen Berichtes *The predicament of the Oday* (beauftragt vom Danish Refugee Council, DRC), für den er umfangreiche Forschungsreisen in Somalia unternahm und Gesprächen mit Clanältesten führte.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Informationen	5
1.	Überblick zur politischen Lage in Somalia	5
1.1.	Somaliland	5
1.2.	Puntland	5
1.3.	Süd-und Zentralsomalia	6
2.	Traditionelle somalische Sozialstrukturen	7
2.1.	Segmentäres Lineage-System / Clanstruktur	8
2.1.1.	<i>Clanfamilie</i>	8
2.1.2.	<i>Clan</i>	8
2.1.3.	<i>Mag-zahlende Gruppe</i>	9
2.1.4.	<i>Entwicklung des Clan-Systems</i>	10
2.2.	Gewohnheitsrecht (xeer)	10
2.3.	Traditionelle Autoritäten / politisch-rechtsprechende Struktur	11
II.	Clans and Minderheiten	12
3.	Clans	13
3.1.	Nomadische Gruppen	13
3.2.	Sesshafte agrarisch-viehzüchtende Gruppen	14
4.	Minderheiten	15
4.1.	<i>Sab</i>	16
4.2.	Ethnische Minderheitengruppen	18
5.	Minderheiten- und andere Gruppen mit Beziehungen zu großen Clans	19
III.	Schutzaspekte	24
6.	Staatlicher Schutz	24
7.	Schutz durch Clans (clan protection)	24
7.1.	Hintergrund: Machtstrukturen und Rachemorde	24
7.2.	Formen von Schutz durch Clans	25
7.3.	Schutz durch Clans im gegenwärtigen Konflikt	26
8.	Interne Fluchtalternative (IFA)	27
IV.	Ausgewählte Berichte	28
V.	Anhang	31

Abkürzungen

- ARS - Alliance for Re-liberation of Somalia: Allianz für die Wiederbefreiung Somalias
FPENS – Formal Private Education Network in Somalia
GNU - Government of National Unity: Nationale Einheitsregierung
IDP - Internally Displaced Persons: Binnenvertriebene
TFG - Transitional Federal Government: Vorübergehende Bundesregierung
UIC - Union of Islamic Courts (auch: ICU – Islamic Courts Union): Union Islamischer Gerichte
UNHCR – Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
USC – United Somali Congress

Karte von Somalia



Quelle: University of Texas – Perry-Castaneda Library Map Collection: Somalia (Political), 2002
http://www.lib.utexas.edu/maps/africa/somalia_pol02.jpg

I. Allgemeine Informationen

1. Überblick zur politischen Lage in Somalia

Die Situation in Somalia ist nach wie vor von inneren Konflikten, Fragmentierung und einer politischen wie humanitären Notlage geprägt. Die Regionen Somaliland und Puntland im Norden Somalias lassen sich als teilweise Ausnahmen hiervon betrachten.

1.1. Somaliland

Die Republik Somaliland ist eine Region im nordwestlichen Teil Somalias und grenzt an Äthiopien, Dschibuti und den Golf von Aden. Sie erklärte im Jahr 1991 einseitig ihre Unabhängigkeit, wird jedoch bislang seitens der internationalen Gemeinschaft nicht als unabhängiger Staat anerkannt. Ab 1997 wurden die letzten Konflikte, die innerhalb der Clans sowie zwischen diesen bestanden, gelöst. Seitdem ist Somaliland durch relative Stabilität, funktionierende, wenn auch rudimentäre, staatliche Einrichtungen sowie ein hybrides demokratisches System gekennzeichnet. Die Legislative besteht aus einem Ältestenrat (House of Elders) und einem Repräsentantenhaus (House of Representatives). Wahlen wurden auf präsidentialer, parlamentarischer und lokaler Bezirksebene abgehalten. Derzeit existiert in Somaliland ein Dreiparteiensystem. Somaliland versteht sich nicht als ein auf Clanstrukturen basierender Staat, seine Grenzen spiegeln daher keine Clan-Grenzen, sondern die ehemaligen kolonialen Grenzen Britisch-Somalilands wider. So schließt Somaliland auch Clans ein, die, wenn es ein Clan-basierter Staat wäre, eher in benachbarte Regionen passen würden.

1.2. Puntland

Puntland ist eine Region im nordöstlichen Teil Somalias, die sich 1998 zu einem autonomen Staat erklärte. Es weist eine im Vergleich zu Somaliland geringere Stabilität auf. Dennoch hat Puntland im Jahr 2005 einen Regierungs- und Präsidentenwechsel auf friedlichem Wege durchgeführt, und es gibt Anzeichen für Bemühungen zur Lösung seiner internen Sicherheitsprobleme, zu denen die weit verbreitete Piraterie an der Küste Puntlands zählt. Im Gegensatz zu Somaliland basiert die Verwaltung Puntlands in hohem Maße auf Clans, insbesondere auf dem Majerteen-Clan. Daher erhebt Puntland Ansprüche auf Gebiete in Somaliland, die von Clans besiedelt sind, die derselben Familie wie die Majerteen angehören.

1.3. Süd- und Zentralsomalia

Im Gegensatz zu Somaliland und Puntland sind Süd- und Zentralsomalia von einem komplexeren Konflikt denn je zuvor geprägt, da die auf Clanstrukturen basierenden politischen Rivalitäten und Aktivitäten der Warlords nun durch fragmentierte, religiös (islamisch) motivierte Auseinandersetzungen verschlimmert werden.

Bei der Errichtung der *Vorübergehenden Bundesregierung (Transitional Federal Government, TFG)* im Jahr 2004, die infolge des 14. Versuchs zur Friedensschaffung in Somalia erfolgte, erwartete man sich allgemein eine schrittweise Einkehr von Frieden und Normalität und den Beginn einer Entwicklung staatlicher Einrichtungen. Diese Erwartungen erfüllten sich aufgrund des Scheiterns der TFG bei der Durchführung der für die Friedensschaffung notwendigen Versöhnungsmaßnahmen, der Initiierung von Verfassungsprozessen und dem institutionellen Wiederaufbau nicht. Indes flammte der zivile Konflikt in Mogadischu und Süd- und Zentralsomalia wieder auf, insbesondere als es Anfang 2006 zu Zusammenstößen zwischen einer Allianz von Warlords und der *Union Islamischer Gerichte (Union of Islamic Courts, UIC)*² kam. Die Schwäche der TFG wurde klar ersichtlich, als es den UIC-Milizen gelang, mit Hilfe der Al-Shabaab (arabisch für *Jugend*), einer gut ausgebildeten, ideologisch motivierten Miliz, die Warlords zu bezwingen und in der Folge ganz Süd- und Zentralsomalia (mit Ausnahme von Baidoa) unter ihre Kontrolle zu bringen. Gescheiterte Vermittlungsversuche zwischen der TFG und der UIC führten im Dezember 2006 zu einer militärischen Intervention durch Äthiopien. Die äthiopische Intervention erstreckte sich über die Jahre 2007 und 2008 und führte zu massiven Vertreibungen in Mogadischu.³ Die UIC-Fraktionen gruppieren sich in ganz Süd- und Zentralsomalia in aufständische Bewegungen.⁴ Diese Situation endete im Dezember 2008, als es – in Anschluss an ein im Juni 2008 in Dschibuti geschlossenes Friedensabkommen zwischen der TFG und dem oppositionellen Dachverband *Allianz für die Wiederbefreiung Somalias (Alliance for Re-liberation of Somalia, ARS)* – zum Rückzug der äthiopischen Armee kam. In der Folge kam es zur Bildung einer neuen *Nationalen Einheitsregierung (Government of National Unity, GNU)* unter der Präsidentschaft des ehemaligen UIC-Anführers Sheikh Shariff

² Die UIC wurde in Reaktion auf die in Mogadischu herrschende Unsicherheit aus den 16 islamischen Gerichten Mogadischus auf Bezirksbasis gegründet. Sie führte die Scharia ein, um in einem Gebiet, in dem es an staatlichen Gesetzen und Einrichtungen fehlte, die Sicherheit zu gewährleisten. Die islamischen Gerichte bildeten eine auf einer islamischen Ideologie basierende Administration, die aus einem Exekutivkomitee und einer *Shura* (Rat) bestand. Mit Ausnahme von dreien waren diese Gerichte nicht radikal islamistisch.

³ Mehrere Hunderttausend Menschen flohen aus Mogadischu in das Umland, unter anderem in das nordwestlich der Stadt liegende Gebiet Afgooye sowie in die Galgaduud-Region, aus der zahlreiche Clans in Mogadischu ursprünglich stammten (siehe Karte 1 im Anhang).

⁴ Zu den aufständischen islamischen Gruppen zählten die umgruppierten Al-Shabaab-Milizen, die auf Clans basierenden Milizen der Hawiye, sowie der sogenannte al-Muqawama (arabisch für *Widerstand*) gegen die als Besatzung wahrgenommene äthiopische Präsenz.

Sheikh Ahmed. Der Konflikt hat sich nach wie vor nicht entspannt, da die radikalsten islamischen Gruppen ihren Dschihad weiterführen – wenngleich die internationale Gemeinschaft die neue Regierung als bestmöglichen Ansatz zur Errichtung eines stabilen Regimes betrachtet. Die islamische Opposition gegen die GNU besteht ungeachtet eines parlamentarischen Beschlusses zugunsten der Einführung der Scharia weiterhin fort. Diese Opposition ist ihrerseits zersplittert, und das Land wird von verschiedenen Gruppen kontrolliert, die versuchen, regionale Autonomie zu erlangen. Zuletzt hat sich die Situation durch die Rückkehr von Sheikh Aweys, einem weiteren ehemaligen UIC-Anführer, aus seinem Exil in Eritrea nach Mogadischu radikal verschlechtert. Aweys versucht derzeit die islamischen militanten Gruppen, darunter die Al-Shabaab⁵, die in den südlichen Jubbalands unter Führung von Hasan Turki aktive Ras Kamboni-Gruppe, sowie andere UIC-Gruppen in einen Block namens Hizbul Islam (arabisch für *Partei des Islam*) zusammenzuschließen. Dieser soll dazu dienen, die Einheitsregierung zu stürzen.

Die genannten politischen Konflikte werden von zahlreichen Konflikten begleitet, die sich innerhalb von Clans oder zwischen diesen zutragen. Dies macht es äußerst schwierig, bei der Einschätzung der Lage alle wichtigen Details zu erfassen bzw. brauchbare Generalisierungen vorzunehmen.

2. Traditionelle somalische Sozialstrukturen

Der Schlüssel zum Verständnis der politischen Struktur der somalischen Gesellschaft ist das Verwandtschaftssystem und dessen spezifische Form des Gesellschaftsvertrags. Denn „solange die Somali, was Sicherheit und Schutz betrifft, von ihrer Abstammungslinie abhängig bleiben, werden ihre Verantwortlichkeiten, Pflichten, Rechte und Schuldverhältnisse weiterhin eher kollektiv als individuell verstanden werden. So wird der Clan weiterhin kollektiv für die Handlungen seiner einzelnen Mitglieder verantwortlich sein. Die Rechte von Frauen und Kindern werden weiterhin im Kontext der Machtinteressen der männerbasierten Clans betrachtet werden.“ (Gundel, November 2006, S. iii)

Die somalischen Verwandtschaftsstrukturen basieren auf einem agnatischen (patrilinearen) Lineage-Typus⁶, der als Clan bezeichnet wird. Genealogien definieren die Zugehörigkeit von Verwandten zu einem bestimmten Clan in Abhängigkeit von dem (männlichen) Vorfahren, von dem sie abstammen.

⁵ Die Al-Shabaab sind derzeit selbst intern zersplittert. Eine radikale Fraktion, die ausländische Kämpfer mit einschließt, operiert entlang der Küste von Kismaayo im Süden bis Afgooye (nahe Mogadischu). Diese Gruppe opponiert gegen Sheikh Mukhtar Robow (Abu Mansur), einen Sprecher der Al-Shabaab, dem sie Nepotismus vorwerfen, nachdem er Vereinbarungen mit internationalen Hilfsorganisationen traf.

⁶ Mit patrilinear wird die Abstammung väterlicherseits bezeichnet, unter Lineage versteht man in der Ethnologie die Abstammungslinie.

Die Bedingungen, die für die kollektive Einheit innerhalb sowie zwischen den agnatischen Clans maßgeblich sind, werden durch einen Sozialvertrag bestimmt. Eine allgemeine Beschreibung traditioneller somalischer Strukturen lässt sich analytisch in drei Kernelemente gliedern, diese sind 1.) die traditionelle Sozialstruktur: segmentäres Lineage-System / Clan-System, 2.) gewohnheitsrechtliche Normen (*xeer*) sowie 3.) die traditionellen Autoritäten / die politisch-gerichtliche Struktur (siehe Abb. 1 im Anhang).

Vor diesem Hintergrund gilt es zu beachten, dass sich die traditionellen Strukturen der agrarisch-viehzüchtenden Rahanweyn, der Minderheiten, sowie der Bantu- und arabischstämmigen Gruppen oft erheblich vom segmentären Clan-System der nomadischen Gruppen unterscheiden, die in der Literatur bevorzugt Behandlung finden. Ohne tiefer gehende Forschungen zu den Kulturen der sesshaften, agrarisch-viehzüchtenden sowie der Küstenbewohner-Gruppen besteht das Risiko einer unzulässigen Übertragung der nomadischen Strukturen auf diese Kulturen.

2.1. Segmentäres Lineage-System / Clanstruktur

„Das Clan-System ist der wichtigste sozial konstituierende Faktor unter den nomadisch-pastoralen Somali“ und dieses „segmentäre Lineage-System lässt sich in die ihrer Größe nach unterschiedlichen Kategorien Clanfamilie, Clan, Unter-Clan, primäre Lineage und *mag*-zählende Gruppe unterteilen. (Lewis 1961: 4)“ (Gundel, November 2006, S. 4-5; Abb. 2 im Anhang).

2.1.1. Clanfamilie

„Die Clan-Familie stellt allgemein die obere Abgrenzung des Clanwesens dar. Die genealogische Länge einer Clanfamilie ist nicht festgelegt und kann bis zu 30 Generationen auf einen gemeinsamen Vorfahren zurückgehen (Lewis 1961: 4).“ (Gundel, November 2006, S. 5)⁷

2.1.2. Clan

„Der Clan (häufig 20 Generationen zurückreichend) ist in der Lage, als korporative politische Einheit zu agieren und neigt zu einer gewissen territorialen Exklusivität, die von ihren regelmäßigen saisonalen Wanderbewegungen auf der Suche nach Weideland sowie durch die Lage ihrer semi-permanenten Siedlungen bestimmt ist. Clanmitglieder leiten ihre Identität von ihrer gemeinsamen Abstammung väterlicherseits und weniger von einem Gefühl territorialer

⁷ Viele der Lineages stellen großteils auch soziale Konstruktionen dar. Obwohl es vorkommt, dass Somali behaupten, ihre familiäre Abstammung über 20 bis 25 Generationen zurückverfolgen zu können, reicht die Genauigkeit ihrer Angaben über 13 oder 14 genealogische Ebenen nicht hinaus.

Zugehörigkeit ab. In anderen Worten stellt der Clan den obersten Maßstab politischen Handelns dar, hat gewisse territoriale Merkmale und wird oft von einem Clanführer angeführt, hat jedoch keine zentralisierte Verwaltung oder Regierung. Die erkennbarste Abstammungsgruppe innerhalb des Clans ist die ‚primäre Lineage‘, die als jene Abstammungslinie definiert ist, zu der sich eine Person zugehörig sieht (meist sechs bis zehn Generationen zurückreichend). Heirat findet gewöhnlich außerhalb der primären Lineage statt und dient zur Verbindung verschiedener Linien, wodurch die Zahl der Fehden, die sich andernfalls ohne Ende zwischen den primären Lineages zutragen würden, reduziert wird (Lewis 1961: 5).“ (Gundel, November 2006, S. 5-6)

2.1.3. *Mag-zahlende Gruppe*

„Die Abstammungslinie mit dem grundlegendsten und funktionalsten Charakter ist die *mag*-zahlende bzw. *diya*-zahlende Gruppe (Englisch: *mag*-paying group, *diya*-paying group)“ (Gundel, November 2006, S. 6).⁸ *Mag*-zahlende Gruppen stellen „die wichtigste Ebene sozialer Organisation für jede Einzelperson dar. Es handelt sich um eine kleine, aus wenigen Lineages bestehende Gruppe, die der Auffassung ist, von einem gemeinsamen, vier bis acht Generationen entfernten Ahnen abzustammen, und die zahlenmäßig hinreichend groß ist (einige Hundert bis einige Tausend Männer), um in der Lage zu sein, *mag* zu zahlen (gemäß Sharia 100 Kamele im Fall von Mord), falls dies notwendig werden sollte. So werden alle Männer aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer *mag*-zahlenden Gruppe definiert. Ihre sozialen und politischen Beziehungen werden durch gewohnheitsrechtliche Übereinkünfte (*xeer*) geregelt, die sowohl innerhalb als auch zwischen *mag*-zahlenden Gruppen getroffen werden.“ (Gundel, 2006, S. 6; nähere Details siehe unter Abschnitt Gewohnheitsrecht/*xeer*)⁹

Da die „institutionelle Funktionsfähigkeit der *mag*-zahlenden Gruppen [...] auf ihrer Fähigkeit zur kollektiven Begleichung der Blut-Schulden ihrer Mitglieder beruht, kann diese Funktionsfähigkeit „heutzutage in Frage gestellt werden“, unter anderem „durch das schiere Ausmaß der Blut-Kompensationen aufgrund der Dimensionen der Konflikte und Tötungen. Weiters lähmt der Viehverlust durch Dürren und Umweltverschlechterungen ihre Fähigkeit zur

⁸ „*Diya* ist die arabische Bezeichnung für Blutgeld. *Mag* ist das somalische Wort dafür.“ (Gundel, November 2006, S. 6)

⁹ Obwohl die tatsächliche Bezahlung in Form von Kamelen heutzutage selten vorkommt, da die Zahlungen zumeist in den Geldwert übertragen werden, bildet das Kamel nach wie vor die zentrale Werteinheit. „Nur durch Zugehörigkeit zu einer *mag*-zahlenden Gruppe kommt einer Einzelperson ein politischer bzw. rechtlicher Status zu. Ein Einzelner kann nicht als unabhängige, existenzfähige politische Einheit agieren, denn er ist nicht in der Lage, allein ohne die Hilfe anderer für die Zahlung von 100 Kamelen aufzukommen. Daher ist ein Mensch dazu gezwungen, sich den kollektiven Rechten und Interessen der *mag*-zahlenden Gruppe unterzuordnen. Unterhalb der *mag*-zahlenden Gruppe findet sich eine Untereinheit, die als *jiffo*- or *rafiso*-zahlende Gruppe bezeichnet wird (je nach Region 40 oder 33 Kamele), und unterhalb dieser findet man die *jilib*- or *raas*-zahlende Gruppe (20 oder 11 Kamele)“ (Gundel 2006, S. 6, Fußnote 5).

Begleichung von Schulden. Dies hat die fatale Folge, dass diese Gruppen nicht mehr dazu in der Lage sind, Rachemord-Zyklen und Kämpfe zwischen Clans einzudämmen.“ (Gundel, 2006, S. 6-7)

2.1.4. Entwicklung des Clan-System

„Es sei darauf hingewiesen, dass das beschriebene segmentäre Lineage-System keinen absoluten Charakter hat, sondern sich vielmehr in einem konstanten relativen Wandlungsprozess befindet. [...] Dies ist begründet durch das Bevölkerungswachstum, im Zuge dessen die Zahl der primären Lineages ebenfalls anwächst.“ (Gundel, 2006, S. 6)¹⁰ Wenn die Streitigkeiten ein gewisses Ausmaß annehmen, setzt eine Tendenz der Aufspaltung ein. Zu einer tatsächlichen Aufteilung kommt es indes dann, wenn eine Gruppe auch in der Lage ist, sich in zwei Gruppen zu teilen, von denen jede zur Zahlung von 100 Kamelen fähig ist. In dieser natürlichen Entwicklung des Clan-Systems verändern sich die genealogischen Bezugspunkte mit der Zeit, da der alte Bezugspunkt nach einer politischen Spaltung verschwindet und die neuen Gruppen sich in der Folge jeweils auf einen neuen Referenzpunkt beziehen. Politisch betrachtet verwenden diese Gruppen jedoch dasselbe System, um zu demonstrieren, dass sie eine starke, große Familie bzw. einen Block darstellen, daher beziehen sich *mag*-zahlende Gruppen auf ihre primären Clan-Familien (ungeachtet der Auseinandersetzungen, die sie untereinander auf Ebene der Clans oder Unterclans führen). Es kommt auch vor, dass sich Gruppen zusammenschließen. In solchen Fällen gehen sie in der Genealogie zurück und stellen den alten Bezugspunkt wieder her.

2.2. Gewohnheitsrecht (*xeer*)

Die politischen Übereinkünfte der Somali bestehen aus gewohnheitsrechtlichen Normen, die auf Somali als *xeer* bezeichnet werden und durch die „Mitglieder einer *mag*-zahlenden Gruppe dazu verpflichtet werden, einander bei der Erfüllung der politischen und rechtlichen Aufgaben zu unterstützen, insbesondere bei der Zahlung von *mag* bzw. beim Empfangen von Kompensationen für Schäden, die Mitglieder einer Gruppe jenen einer anderen Gruppe zugefügt haben – dies funktioniert aufgrund des verwandtschaftlichen Zusammenhalts auch über sehr große Entfernungen hinweg. Es liegt in der Verantwortung der Ältesten (*oday*) der *mag*-zahlenden Gruppen, die Einhaltung der *xeer*-Bedingungen zu überwachen (Lewis 1961: 6).“ (Gundel, 2006, S. 6) Die *xeer* basieren auf historischen Präzedenzfällen und sind daher im Unterschied zu kodifiziertem Recht ständig in der Lage, sich auf Basis vergangener Entscheidungen weiterzuentwickeln. „Heutzutage sind die *xeer* insbesondere in ländlichen Gebieten, wo moderne politische Einrichtungen wenig präsent sind, von großer Bedeutung. Die *xeer* werden jedoch auch in urbanen Gebieten, wo lokale Verwaltungseinrichtungen bestehen,

¹⁰ Daher können Informationen, die in Karten und Diagrammen enthalten sind (siehe z.B. Karte 2 im Anhang) nur Annäherungen an die tatsächliche Lage darstellen.

angewendet. Dort stellen die *xeer*, die durch traditionelle Älteste geschaffen werden, in der Regel die erste Instanz hinsichtlich Streitschlichtung und Wiederversöhnung zwischen einfachen Bürgern wie auch Geschäftsleuten dar. Die Bedeutung von *xeer* ist insbesondere in Nordsomalia unbestreitbar, da diese dort für die Lösung von etwa 80 bis 90 Prozent aller Streit- und Kriminalfälle herangezogen werden. In Südsomalia, das immer stärker von radikalen islamischen Gruppen kontrolliert wird, kommen hingegen strenge Interpretationen der Scharia vermehrt als geltendes Recht zur Anwendung. Während *xeer* wie beschrieben zugleich der Rechtsprechung und dem sozialen Zusammenhalt dient, kann es im Widerspruch zu internationalen Menschenrechtsstandards wie auch zur islamischen Scharia stehen. Denn generell wird die Tatsache, dass den *mag*-Gruppen kollektive Verantwortung auferlegt wird, als Entbindung des einzelnen Täters von individueller Verantwortung gesehen. (Gundel, 2006, S. iii)

2.3. Traditionelle Autoritäten / politisch-rechtsprechende Struktur

Im Bereich der politisch-gerichtlichen Machtstruktur des Clan-Systems gibt es unterschiedliche Ebenen von Ältesten. Die in der Hierarchie am höchsten angesiedelten Ältesten werden oft als *Suldaan*, *Ugaas* o.ä. bezeichnet (in Puntland werden sie kollektiv ‚*Issim*‘ genannt), erfüllen eine primär rechtsprechende Funktion und repräsentieren die Clanmitglieder symbolisch, ohne faktische politische Macht zu besitzen. Die Ältesten auf den niedrigeren Levels repräsentieren in der Regel die Blutgeldgruppe (*mag*-zahlende Gruppe). Selbst heutzutage halten sich diese Ältesten über die Aufenthaltsorte ihrer Familienmitglieder auf dem Laufenden, um im Fall einer Verpflichtung der jeweiligen Gruppe zur Leistung von Blutgeldzahlungen in der Lage zu sein, die Mitglieder ausfindig zu machen, um sie dazu zu bringen, ihren Anteil zu zahlen. „Seit dem Bürgerkrieg im Jahr 1990 haben die traditionellen Machttäger beträchtliche Bedeutung wiedererlangt, insbesondere was die Schaffung von Frieden, Sicherheit und Recht nach dem Zerfall des Staates betrifft. Ihre primäre Rolle besteht nach wie vor in der Regulierung des Zugangs zu gemeinsamen Ressourcen wie etwa Weideland und Wasser. Die Rolle dieser Clan-Ältesten ist kaum zu überschätzen, da sie gleichzeitig Gesetzgeber, Ausführende und Richter sind. Entscheidungen werden von den männlichen Clan-Ältesten auf Grundlage von Konsens getroffen – dies sind Faktoren, die individuelle Interessen denen der Clans unterordnen und Frauen im Rahmen der Entscheidungsfindung stark marginalisieren.“ (Gundel, 2006, S. iv)

II. Clans und Minderheiten

Somalia wird oft fälschlicherweise als ein Land mit ethnisch homogener Bevölkerung, Kultur und Sprache dargestellt. Die als solche wahrgenommene Mehrheit der Bevölkerung besteht aus nomadisch-viehzüchtenden ethnischen Somali, die die sogenannten „noblen Clans“ Darood, Hawiye, Dir und – je nach Betrachtungsweise – Isaaq bilden. Diese Gruppen sprechen Af-Maxaa-tiri, die offizielle Sprache Somalias nach der Unabhängigkeit. Eine zweite große Gruppe bilden die primär sesshaften agrarisch-viehzüchtenden Gruppen, die im Gebiet zwischen den Flüssen Juba und Shabelle in Südsomalia ansässig sind und als Digil-Mirifle oder Rahanweyn bekannt sind. Ihre Sprache ist das Af-Maay-tiri, das sich recht deutlich von Af-Maxaa-tiri unterscheidet. Jenseits dieser ethnischen Homogenität findet man die Minderheiten (siehe unten).

Es ist zu beachten, dass sich die tatsächlichen politischen Dynamiken nicht allein unter Bezugnahme auf diese größeren Clangruppen nachvollziehen lassen, zumal es stets Rivalitäten und Streitigkeiten auf Ebene der (hier nicht aufgeführten) Unterclans bzw. Unter-Unterclans gibt, die eine Rolle spielen. Diese führen ferner häufig dazu, dass sich die Unterclans der großen Clangruppen häufig in clangruppenübergreifenden politischen Bündnissen zusammenschließen.

Das Identifizieren von Clangruppen stellt ein komplexes Unterfangen dar, und es ist beinahe unmöglich, ein völlig korrektes Clandiagramm aller Clanfamilien zu erstellen, zumal diese einen lebenden Organismus darstellen, der es schwierig macht, sich über die ständigen Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten.

Auf der Ebene der politischen Repräsentation hat die Vorübergehende Bundesregierung (TFG) im Jahr 2000 die sogenannte „4,5-Formel“ ins Leben gerufen, die darauf abzielt, zu gewährleisten, dass jeder der vier Hauptclans (als solche werden die Hawiye, Darood, Dir und die Rahanweyn bestimmt) zu jeweils gleichen Teilen in der Regierung vertreten sind. Die restlichen „0,5“ sollen alle Gruppen fassen, die nicht Teil der Hauptclans sind, nämlich Minderheiten, Frauen, die Zivilgesellschaft und andere Gruppen. Allerdings wird angesichts des andauernden Bürgerkriegs in Zentral- und Südsomalia die Brauchbarkeit dieser Formel hinsichtlich der Lösung von Konflikten stark angezweifelt.

Was die tatsächliche Größe von Clans betrifft, behaupten Somali gewöhnlich, dass ihre Gruppen zahlenmäßig weitaus größer seien als sie es in der Realität sind, um Stärke zu demonstrieren. Es lässt sich beobachten, dass das vornehmlich von agrarischen Gruppen besiedelte Gebiet zwischen den Flüssen Juba und Shabelle in Südsomalia durch eine weit höhere Bevölkerungsdichte gekennzeichnet ist als die von den nomadischen Gruppen bewohnten Regionen. Daher ist es denkbar, dass insbesondere die Rahanweyn zumindest 25 bis 30 Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachen und somit zahlreicher sind, als man sie für gewöhnlich hält. Die Bantu werden häufig als kleine Gruppen beschrieben, die vielleicht sechs Prozent der Bevölkerung bilden, doch könnten sie in Wirklichkeit 20 Prozent darstellen, und in

Zentral- und Südsomalia könnte es lokale Bezirke geben, in denen die Bantu sogar 50 Prozent der lokalen Bevölkerung bilden. Jedoch werden diese Gruppen politisch niedergehalten und in somalischen Zahlenangaben, die die nomadischen Clans begünstigen, ausgeblendet.

3. Clans

3.1. Nomadische Gruppen

“Die Lineages der viehzüchtenden Somali sind durch ihre mythologische Wahrnehmung einer gemeinsamen, direkten Abstammung vom Urahn *Samaal* sowie vom Haus des Propheten Mohammed, d.h. dem Clan der Koreischiten, und insbesondere von seinem Cousin Aqil Bin Abi-Talib, vereint. Heutzutage wird dieses segmentäre Clan-System durch drei bis vier Haupt-Clan-Familien, die sich von Darood, Hawiye, Dir und – je nachdem, wen man fragt – den Isaaq ableiten.“ (Gundel, 2006, S. 5; sie auch Abb. 3 im Anhang).¹¹

Darood

Die Darood werden üblicherweise in die drei große Gruppen Ogaden, Marehan und Harti unterteilt. Die Harti setzen sich aus den Majerteen, die heute vornehmlich in Puntland leben, sowie aus den Dulbahante und Warsangeli zusammen, die innerhalb der Grenzen Somalilands ansässig sind. Das Territorium Puntlands überlappt sich fast zur Gänze mit dem Verbreitungsgebiet der Majerteen-Clanfamilie.¹² Die Marehan bewohnen Süd- und Zentralsomalia, wo sie in der Gedo-Region besonders dominant sind. Die Ogaden sind in Äthiopien und Kenia sowie in Südsomalia zu finden, wo sie in den vergangenen Jahren verstärkt an Kontrolle über das Nieder- und Mittel-Juba-Gebiet gewannen. Aufgrund ihrer Präsenz sowohl im Norden, in Süd- und Zentralsomalia als auch innerhalb der Grenzen Äthiopiens und Kenias können die Darood als die stärksten pan-somalischen Nationalisten betrachtet werden.

¹¹ Bei den Somali besteht Uneinigkeit hinsichtlich der Identität von *Samaal* und dessen genealogischer Referenz. Es ist anzunehmen, dass das Wort *Samaal* namensgebend für Somalia ist, was die Dominanz der nomadischen Viehhalter gegenüber allen anderen Gruppen in Somalia aufzeigt. Den somalischen Nomaden gelang die volle Machtaneignung sowie die Verbreitung der Idee, dass die Somalier einen ethnisch homogenen Stamm darstellten.

¹² Dies ist der Grund dafür, dass Puntland Ansprüche auf die von Dhulbahante und Warsangeli besiedelten Gebiete in Somalialand erhebt, mit dem Ziel, diese Gruppen mit der Harti-Gruppe in Puntland zu vereinen.

Hawiye

Bei den Hawiye stellen Habar Gedir und Abgal die wichtigsten Untergruppen dar. Die Hawiye findet man in Süd- und Zentralsomalia¹³, und insbesondere die Habar Gedir und Abgal-Gruppen dominieren in Mogadischu. In den anderen Regionen sind die Hawiye weniger präsent, und generell begnügen sie sich mit der Kontrolle über Süd- und Zentralsomalia.

Dir

Zu den Dir gehören Gruppen wie Issa, Gadabursi und Biymaal. Dir-Gruppen leben in Somaliland sowie in Süd- und Zentralsomalia.

Isaaq

Hinsichtlich der Isaaq besteht, wie bereits oben erwähnt, Uneinigkeit darüber, ob sie eine eigenständige Clanfamilie darstellen. Während dies von den Isaaq selbst bejaht wird, vertreten Somali im Süden und Angehörige der Majerteen die Ansicht, die Isaaq seien ein Teil der Clanfamilie der Dir. Die Isaaq unterhalten jedenfalls Verwandtschaftsbeziehungen zu Dir-Gruppen wie Biymaal, Issa und Gadabursi. Die Isaaq sind die überwiegenden Bewohner Somalilands (obgleich dessen derzeitiger Präsident ein Angehöriger der Gadabursi-Gruppe ist).

3.2. Sesshafte agrarisch-viehzüchtende Gruppen

Die agrarisch-viehzüchtenden somalischen Gruppen führen ihre Herkunft auf *Saab* zurück (siehe Abb. 4 im Anhang)¹⁴ und umfassen die beiden Gruppen Mirifle und Digil sowie die Rahanweyn, die sich manchmal als identisch mit Mirifle und Digil sehen. Die Clanstruktur der agrarisch-viehzüchtenden Gruppen weicht erheblich von jener der nomadischen Gruppen ab. Die Rahanweyn verfolgen ihre Genealogie weniger weit zurück als die Nomaden, und „die Segmentierung auf der Ebene der großen Einheiten des Clans stellt eines der wichtigsten Unterscheidungsmerkmale der Sozialorganisation der Rahanweyn dar. Deren Clans bestehen aus vier bis sieben *jilib*, die gemeinsam die *diya* zahlen. So unterscheidet sich die Struktur der *diya*-zahlenden Gruppen dahingehend, dass die *diya*-Zahlung kollektiv auf einer weitaus höheren Ebene in der Lineage-Struktur erfolgt, als dies bei den Viehzüchtern der Fall ist.“ (Gundel, November 2006, S. 30). Diese Unterschiede sind durch die Tatsache begründet, dass diese Gruppen keine Wanderviehwirtschaft betreiben, wie sie von den Nomaden praktiziert wird, sondern Ackerbau. Daneben halten sie auch Kamele, die als letzte Nahrungsreserve im Fall von Dürren dienen. Bei Eintreten von Dürren können diese Gruppen auch migrieren,

¹³ Nachdem die Hawiye-Clans aus den Zentralregionen führend an der Absetzung des ehemaligen Präsidenten Siad Barre mitwirkten hatten, eroberten und beherrschten sie große Teile Südsomalias.

¹⁴ Interessanterweise ähnelt *Saab* dem kürzeren Wort *Sab*, das jene Minderheitengruppen bezeichnet, die anhand ihres Berufes identifiziert werden (siehe Kap. 4.1).

wengleich diese Wanderungen von den Migrationsformen der Nomaden zu unterscheiden sind. So definieren sich die agrarisch-viehzüchtenden Gruppen lokal, und ihre Heimatregion ist für ihre Identität von größerer Bedeutung als ihre Clanzugehörigkeit. Deren Ältestenstruktur ist im Vergleich zu jener der nomadischen Gruppen wesentlich hierarchischer gestaltet und ist eng mit den jeweiligen Dörfern und Heimatregionen verbunden.¹⁵

Politisch haben die Rahanweyn-Clans seit 1999 zunehmend Kontrolle über ihre „eigenen“ Regionen Bay und Bakool im Gebiet zwischen den Flüssen Juba und Shabelle in Südsomalia erlangt. Während die Rahanweyn traditionell friedlich waren und sich nicht am ursprünglichen Bürgerkrieg beteiligten, haben sie mittlerweile ihre eigene Armee errichtet und versuchen Kontrolle über ihre eigenen (derzeit von der Al-Shabaab dominierten) Gebiete zu erlangen.¹⁶ Indes scheinen sie generell geringes Interesse an der Kontrolle von darüber hinausreichenden Gebieten zu haben.

4. Minderheiten

Minderheiten sind keine Clans, obwohl sie von den nomadischen Clans, die diese in ihre Clanstruktur assimilieren wollen, häufig als solche bezeichnet werden. Zu Minderheiten zählen die „kastenlosen“ Gruppen bzw. Leibeigenen, die kollektiv als *sab* bezeichnet werden, weiters die ethnisch bantustämmigen sowie die küstenansässigen Gruppen, zu denen arabischstämmige Gruppen wie die Bajunis und Barawanis gehören. Minderheiten werden in Zählungen nicht berücksichtigt, und deren Sprachen und Kulturen weder akzeptiert noch respektiert.

Hierbei gilt es mehrere Dinge zu beachten: Erstens verrät die Zugehörigkeit zu einer Minderheit nicht, ob die betreffende Person davon bedroht ist, Ziel von Angriffen zu werden oder nicht. Zweitens ist der Begriff „Minderheit“ in manchen Fällen irreführend, zumal viele Minderheiten wie etwa die Bantus an zahlreichen Orten Süd- und Zentralsomalias de facto die lokale zahlenmäßige Mehrheit bilden. Dennoch werden sie von den militärisch stärkeren nomadischen Clans unterdrückt. Im gesamtstaatlichen Kontext stellen sie eine Minderheit dar, da es ihnen an territorial übergreifender Dominanz fehlt. Von diesem Muster bilden die *sab* eine Ausnahme, da sie auch zahlenmäßig gesehen eine klare Minderheit darstellen, zumal sie – im Gegensatz zu den Bantus, die in bestimmten Gebieten konzentriert siedeln – über zahlreiche Gebiete verstreut leben. Drittens lässt sich im Fall einiger Clangruppen (wie etwa

¹⁵ Aus dem selben Grund waren die Digil und Mirifle historisch gesehen diejenigen Gruppen, die – noch in der Zeit vor der Anfunft der Italiener und dem Beginn der Kolonialisierung – am maßgeblichsten an der Errichtung des ersten zentralisierten Gemeinwesens in Somalia beteiligt waren.

¹⁶ Dies ist vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die Rahanweyn von der großen Hungersnot der Jahre 1991-92 schwer betroffen waren, in deren Zuge sie sich den Nahrungsmittelpfändungen durch Armeen der Hawiye (USC) und Darood ausgesetzt sahen, ohne sich gegen sie zur Wehr setzen zu können.

der Biymaal) die umgekehrte Situation beobachten, dass diese mancherorts in kleineren Siedlungseinseln leben und daher auf lokaler Ebene mit einiger Rechtfertigung als „Minderheiten“ bezeichnet werden können, jedoch nicht auf gesamt-somalischer Ebene, da sie einer mächtigen Clanfamilie angehören. So sind solche Gruppen allgemein in der Lage, das Gebiet, in dem sie eine „Minderheit“ darstellen, zu verlassen und in einem anderen Gebiet, wo ihr Clan die Mehrheit bildet, Schutz zu erhalten (wiewohl Dominanz keineswegs mit vollkommener Kontrolle gleichzusetzen ist, zumal überall in Süd- und Zentralsomalia stets mehrere Clans sowie „Minderheiten“ präsent sind). Dies bedeutet jedoch, dass diese Gruppen dazu gezwungen sind, ihre lokalen Gebiete, die sie möglicherweise über Generationen bewohnt haben, zu verlassen.

Schließlich gilt es zusammenfassend festzuhalten, dass solche allgemeinen Informationen zu Clans und Minderheiten, wie sie in diesem Bericht dargestellt werden, im Hinblick auf die Einschätzung des Gefährdungsrisikos einer Einzelperson lediglich von sehr begrenztem Nutzen ist. Die Verwendung von Informationen allgemeinen Charakters über die Situation bestimmter Gruppen kann im Asylverfahren dazu führen, dass Entscheidungen auf Basis falscher Grundannahmen getroffen werden. Daher gilt es zu betonen, dass alle Ansuchen um Asyl ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Verfolgung und Gefährdung der Einzelperson – gemäß den Grundsätzen des internationalen Flüchtlingsrechts – zu behandeln sind.

4.1. Sab

Traditionell stellen die *sab* Leibeigene der nomadisch-viehzüchtenden Clangruppen dar, die nur über einen *abbaan* (einen somalischen Schirmherrn) Beziehungen zu Somali unterhalten können. Intern können die *sab* segmentäre Lineage-Systeme nach somalischem Muster haben. Mischehen zwischen diesen Minderheitengruppen bzw. -untergruppen und den „noblen“ nomadischen Clans sind weder erlaubt, noch werden diese akzeptiert.¹⁷ Die *sab* haben traditionell weder das Recht auf Eigentum an Land und Vieh noch das Recht, sich an lokalen Geschäften, Marktwirtschaft oder Politik zu beteiligen. Die *sab* besitzen und praktizieren verschiedene, allgemein verachtete, berufliche Fertigkeiten und werden daher häufig auf Basis ihrer beruflichen Funktion identifiziert. Das einzige den *sab* zur Verfügung stehende Mittel, sich der Vorherrschaft der somalischen Nomaden zu widersetzen, besteht darin, dass sie ihre beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse geheim halten, da dies – beispielsweise in Belangen des Hausbaus und der Durchführung diverser handwerklicher Tätigkeiten – zu einer Abhängigkeit der Nomaden von den *sab* führt. Die *sab* sprechen eine eigene Sprache, die heutzutage jedoch im Verschwinden begriffen ist.

¹⁷ Während seitens der *sab* keine Vorbehalte hinsichtlich Eheschließungen mit Angehörigen nomadischer Clans bestehen, würde – aus Sicht der „noblen“ Clans – ein Mitglied eines nomadischen Clans im Falle einer Heirat mit einer den *sab* angehörenden Person den Schutz durch den eigenen Clan verlieren.

Folgende Gruppen zählen zu den *sab*:

Gabooye / Midgan

Zu den Gabooye/Midgan gehören unter anderem die Gruppen Madhibaan, Muuse Dhariyo, Howleh, Hawraar Same und Habar Yaquup. Im Norden setzen sich die Gobooye aus den Tumaal (Schmiede), Midgan (Schuster, Jäger und Sammler, Giftmacher und Haarschneider) sowie den Yibir (Details siehe unten) zusammen.

Yibr

Die Yibr oder Yibro¹⁸ leben entlang der Küste in den Städten Mogadischu, Bossaso, Borama und Burco. Im Gegensatz zum Norden (siehe oben) werden sie im Süden von den Gabooye unterschieden. Die Yibr werden häufig als Nachkommen früher Hebräer gesehen, die das Horn von Afrika besiedelten. Virginia Luling zufolge sei die Idee der hebräischen Abstammung keine antisemitisch motivierte Erfindung durch Andere, vielmehr werde diese Ansicht nach wie vor durch die Yibr selbst vertreten, um auf diesem Weg ihrem sozialen Außenseiterstatus Würde zu verleihen. Doch wenngleich die hebräische Herkunft bezweifelt wird, ist sie keineswegs gänzlich unbelegt. Zwar wurde in den 1970er Jahren unter Ausnutzung antisemitischer Ressentiments ein Mythos über die Abstammung der Yibr von Hebräern geschaffen, um diese Gruppe in Misskredit zu bringen. Jedoch gibt es einige historische Belege dafür, dass die Somali in vorislamischer und vorchristlicher Zeit Verbindungen zum Judentum und ähnlichen Religionen hatten. Die gegenwärtige Gruppe der Yibr könnte von den „Verliererpartei“ eines alten religiösen Streits abstammen, der sich in Aw-Barkhadle, einem in Somaliland (zwischen Hargeysa und Berbera) gelegenen religiösen Pilgerzentrum zum Gedenken an Sheikh Yusuf Al-Kownin, ereignete. Die Klärung der Frage nach der Herkunft der Yibr erfordert jedenfalls noch weitergehende Forschungen.

Mitglieder der Yibr hatten traditionell mythologische Funktionen in der Gesellschaft inne (und beteiligen sich an keinen anderen Tätigkeiten): Sie sagten Neugeborenen und frisch vermählten jungen Frauen eine gute Zukunft voraus und erhielten als Gegenleistung die *Samayo* (Geburtsgabe). In der Vergangenheit genossen die Yibr aufgrund dieser Tätigkeiten einen gewissen Schutz. Seit der Unabhängigkeit leiden sie an den Folgen des Verbots der *Samanyo* und ähnlicher Traditionen durch die Regierung, diese werden heute kaum noch praktiziert.

Vor dem Hintergrund der Präsenz radikaler islamischer Gruppen wie Al-Shabaab, die stark antijüdisch eingestellt sind, stoßen die Yibr auf zunehmendes Misstrauen seitens radikal

¹⁸ Einige vertreten die Ansicht, dass Yibro eine falsche Aussprachevariante darstellt.

islamisch eingestellter Somali. Daher könnten Angehörige der Yibr trotz der Tatsache, dass sie heute Muslime sind, in Süd- und Zentralsomalia zum Ziel von Gewalt werden.

Weitere in Südsomalia präsente *sab*-Gruppen sind die Yahhar, die Galgalo (Holzschnitzer), die Boon sowie die Eyle.

4.2. Ethnische Minderheitengruppen

Bantu (Jareer)

Die Bantu leben vornehmlich in den südlichen Gebieten, in denen vor allem Ackerbau betrieben wird, und werden je nach Ort unterschiedlich – etwa als Gosha, Makane, Shiidle, Reer Shabelle oder Mushungli - bezeichnet. Sie sprechen eine Bantu-Sprache, einige ihrer Mitglieder sprechen daneben Arabisch. Allgemein versuchen somalische nomadische Clans, Minderheitengruppen zu assimilieren, um sie zu kontrollieren. In Bezug auf die Bantu (auf deren Ausbeutung zwecks Landbewirtschaftung die „noblen“ nomadischen Clans abzielen) ist jedoch unter vielen nomadischen Clans die Vorstellung verbreitet, dass diese wegen ihrer zu großen „Andersartigkeit“ nicht assimilierbar seien und daher marginalisiert werden müssten. Dies führte zu einer Situation, in der Angriffe auf Bantu straflos blieben. Diese Verhältnisse haben sich mittlerweile geändert, unter anderem deshalb, da manche Bantu-Gruppen damit begonnen haben, sich zu organisieren und zu bewaffnen. An bestimmten Orten haben Bantu daher an Macht gewonnen und sind dort in der Lage, sich selbst zu verteidigen. Andernorts ist dies jedoch nicht der Fall.

Küstenbewohnende Gruppen

Zu diesen Minderheitengruppen, die entlang der Küste leben, zählen die Benadiri¹⁹, Barawani, Bajuni sowie die Jaaji (oder auch: Reer Maanyo). Die Barawani und die Bajuni sind Gruppen arabischer Herkunft.

¹⁹ Für nähere Informationen zu den Benadiri siehe S. 19-20.

5. Minderheiten- und andere Gruppen mit Verbindungen zu großen Clans

Rer Hamar

Die Rer Hamar stellen eine zu den Benadiri gehörende Gruppe dar. Daher lassen sie sich hinsichtlich ihrer Sprache und Kultur als Minderheit betrachten. Sie leben in den zentralen Stadtteilen Mogadischus (Hamarweyne und Shangani), wo sie Grundeigentum besitzen. Die großteils arabischstämmigen Rer Hamar sind keine ethnisch homogene Gruppe. Sie werden mit den Stadtbewohnern der Bezirke Hamar und Shangani, den historischen Teilen Mogadischus, in Verbindung gebracht. Es gibt mindestens zwei Haupt-Lineages, die Gibil Cad und die Gibil Madow (letztere sind teilweise somalischer Herkunft). In diesem Zusammenhang wurde mir etwa mitgeteilt, dass es unter den Benadiri eine kleine Gruppe namens Qalimoshube gebe, die den Gibil Madow angehöre und wegen ihrer dunkleren Hautfarbe und Berufe durch die anderen Benadiri-Rer Hamar diskriminiert werde.

Heute sind die Rer Hamar „nicht machtlos“ und in der Lage, sich am lokalen Machtspiel mit den großen Clans zu beteiligen und werden nur selten Ziel von Angriffen durch andere Clans. Diese Beobachtung ist im Zusammenhang mit den Veränderungen in Mogadischu im Laufe der letzten acht Jahre zu sehen, in deren Zuge die Rer Hamar-Gemeinschaft nicht mehr den gezielten und strafflos verübten Gewalttaten durch die großen, sich bekriegenden Clans ausgesetzt ist, wie es während der frühen Bürgerkriegsjahre der Fall war. Damals wurden Rer Hamar teilweise wegen ihres Einflusses und ihrer Funktionen in der früheren Regierung Somalias, und weil sie nach dem Zerfall der (rechts)staatlichen Einrichtungen im Jahr 1990 jeglichen Schutz verloren hatten, angegriffen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinschaft der Rer Hamar keinen Diskriminierungen mehr ausgesetzt wäre. Vielmehr ist gemeint, dass es nun einige mildernde Faktoren zu ihren Gunsten gibt:

- 1) Rer Hamar, die im Ausland Asyl erhielten, konnten international auf sich aufmerksam machen, was dazu beitrug, dass auch in Somalia ein stärkeres Bewusstsein über die Rer Hamar als Gemeinschaft entstand, - nicht zuletzt bei Mitgliedern der Vorübergehenden Bundesregierung (TFG), die um internationale Unterstützung ansuchten.
- 2) Eine Folge hiervon ist, dass Rer Hamar in Mogadischu heute politische Positionen innerhalb der TFG, in der Regionalverwaltung von Benadir sowie in der Lokalverwaltung von Mogadischu inne haben.
- 3) Aufgrund ihrer Advocacy-Aktivität, ihres im Vergleich zu früher größeren politischen Einflusses und des sogenannten „Mukulal Madow“-Phänomen werden Rer Hamar nicht mehr im gleichen Maße zum Ziel strafflos verübter Angriffe, wie es bei den Jareer (Bantu) nach wie vor der Fall ist. „Mukulal Madow“ bezeichnet die Knüpfung von Heiratsbeziehungen zwischen Rer Hamar-Haushalten (und anderen Benadiri-Gruppen) und den mächtigen „noblen“ Clans (insbesondere den Hawiye-Gruppen Abgal und Habr Gedir). Daher stehen Rer Hamar-Haushalte, die ihre Tochter bzw. Töchter an mächtige

Clans verheiratet haben, bis zu einem gewissen Grad unter dem den Schutz dieser Clans.²⁰

Die gerade angeführten Beobachtungen basieren auf Gesprächen und Interviews mit somalischen Mitarbeitern von UNO-Organisationen und nationalen wie internationalen Nichtregierungsorganisationen, mit denen ich zusammengearbeitet habe, sowie auf meinen Interviews mit Mitgliedern der Benadiri-Gemeinschaft in Merka in den Jahren 2006 und 2007. Weiters stützen sich obige Angaben auf meine tägliche Beobachtung der politischen Lage in den letzten zwei Jahren und auf Mitglieder von somalischen Minderheitenorganisationen, insbesondere auf das Somali Minority Rights and Aid Forum (SOMRAF).

Aus meinen Begegnungen im Jahr 2006 mit Gruppen in Merka, die mit den Rer Hamar verwandt sind, ergaben sich für mich klare Hinweise über die verschiedenen Mittel, von denen diese Gemeinschaften Gebrauch machen, um jene straflos verübten Übergriffe zu verhindern, denen sie bislang ausgesetzt waren. Im Unterschied zu vielen anderen, über ganz Somalia zerstreut siedelnden Minderheiten ist eine allgemeine Konzentration der Benadiri-Bevölkerung auf die urbanen Zentren, in denen sie bereits seit Jahrhunderten gelebt haben, zu bemerken. Diese konzentrierte Besiedlung trägt zur Stärkung der Benadiri bei. Darüber hinaus haben sie gelernt, mit den mächtigeren Clans zu verhandeln, Kompromisse zu schließen und Beziehungen zu knüpfen und sich an die *xeer* (Gewohnheitsrechte) der Clans, die sie beherrschen, anzupassen und diese einzuhalten (auch wenn es zu keiner Assimilation in diese Clans kam). Dadurch konnten sie ein gewisses Maß an „Rechtsschutz“ erlangen. Bezüglich der Art und Weise, wie sich schwächere Gruppen mächtigeren Clans „anschießen“, um besseren Schutz zu erreichen, ist noch Vieles ungeklärt. Mir ist nicht klar, ob sich die Rer Hamar in der Praxis an die somalischen *xeer* angepasst haben, doch fände ich es nicht überraschend, wenn dies der Fall wäre. Dies würde bedeuten, dass sie bei Fällen von Mord zwischen ihnen und den „noblen“ Clans mit letzteren *diya*-Zahlungen vereinbaren. Für die Rer Hamar in Hamarweyne und Shangani (Mogadischu) wäre es schwierig, an andere Orte in Somalia zu ziehen und dort Grund zu erwerben oder Schutz durch Clans zu erlangen. Jedoch ist auch dies von Ort zu Ort verschieden und auch vom „Beitrag“ abhängig, den der jeweilige Rer Hamar-Angehörige zu leisten imstande ist. So ist es denkbar, dass etwa eine Person, die ein für die Gastgemeinschaft nützliches Gewerbe einführt, von dieser bereitwillig aufgenommen wird. Die Rer Hamar sind – im Unterschied zu einigen mächtigen Clans – nicht kollektiv bewaffnet. Rer Hamar-Geschäftsleute in Mogadischu können aber (so wie alle somalischen Geschäftsleute) bewaffneten Personenschutz anstellen.

Biymaal

Die Biymaal sind Teil der Dir-Clangruppe und stellen insofern keine Minderheit dar, obgleich sie durch die Hawiye (gegen die sie vor allem in den Gebieten Unter-Shabelle und Mittel- und

²⁰ Dabei machen sich die Rer Hamar und andere Benadiri-Gruppen nach und nach die Tatsache zunutze, dass deren Töchter wegen ihrer helleren Hautfarbe bei den nomadischen Clans als Ehepartnerinnen geschätzt werden. Dies verschafft diesen Gruppen eine gewisse Verhandlungsposition gegenüber den großen Clans.

Unter-Juba kämpften) sowie durch die Ogaden- und Darood-Clans unterdrückt wurden bzw. werden.

Sheikhal (Sheikhash)

Die Sheikhal (oder Sheikhash)²¹ sind eine gemeinsame Bezeichnung für Lineages mit einem erblichen religiösen Status. Nach Angaben von Virginia Luling „führen einer Darstellung zufolge alle [Sheikhal] ihre Abstammung auf legendärer Ebene auf einen gemeinsamen Vorfahren namens Sheikh Faqi Omar zurück, der durch Somalia reiste und Frauen in allen Gegenden heiratete“ (Luling, 15. Dezember 2009). Wegen ihres religiösen Status haben sie in der Regel privilegierten Zugang zu allen Teilen Somalias. Detaillierte Informationen zu den verschiedenen, in Südsomalia als Sheikhal bezeichneten Gruppen finden sich in folgendem einschlägigen Bericht: Luling, Virginia: Report on the Shiikhaal, 15. Dezember 2009 (Luling, 15. Dezember 2009).

Die meisten Sheikhal stehen derzeit in einer Verbindung mit dem Hirab-Teil der Hawiye. Dies ist ein interessantes Beispiel dafür, wie ein „schwacher“ Clan politisch seine Clanverbindungen ändern kann, um Einfluss, Schutz und Stärke zu erlangen. So wendeten die Sheikhal, die die Gegend von Mogadischu bis Kismayo/ Lower Juba bewohnten, nach dem Bürgerkrieg (1990-92) zwei Hauptstrategien an, um Einfluss zu erlangen:

Einige Sheikhal konzentrierten sich auf die Entwicklung und Dominierung des Bildungssektors in Mogadischu (dies erfolgte vor allem über die gewaltlose islamische Organisation Al-Islah), sowie auf die Bildung einer Schirmgesellschaft für private Bildung namens Formal Private Education Network in Somalia (FPENS).

Ein anderer Weg, den Sheikhal wählten, bestand in einem Zusammenschluss mit den Hawiye, d.h. mit General Aideed und der politischen Fraktion der Hawiye im United Somali Congress (USC). Der bereits verstorbene General Liqliqato, ein Sheikhal, beschreibt in seinem Buch, wie sich die Sheikhal mit den Hawiye (Hirab) unter dem Namen „Martileh Hirab“ (wörtlich: „Gäste der Hirab) zusammengeschlossen haben. Heute haben die Sheikhal drei von 61 Sitzen der Hawiye im Parlament inne.

²¹ Sheikhal ist die in Zentral- und Südsomalia gängige Bezeichnung dieser Gruppen. Die Bezeichnung Sheikhash wird in den nördlichen Teilen Somalias, in Somaliland, der äthiopischen Ogaden-Region und Dschibuti verwendet.

Asharaf

Die Asharaf werden häufig als Minderheit kategorisiert.²² Hier wird in erster Linie auf die Digil-Mirifle-Asharaf Bezug genommen und nicht auf die Benadiri-Asharaf.²³ Weitere Asharaf-Gruppen leben zusammen mit anderen somalischen Clans in verschiedenen Regionen des Landes. Die Asharaf gelten allgemein als religiös bzw. als religiöse Lehrer, die von der Tochter des Propheten Mohammed, Fatima, abstammen. Meist sind sie in die Gruppen, mit denen sie zusammen siedeln (Digil-Mirifle oder Benadiri) integriert und werden normalerweise von diesen wegen ihres besonderen religiösen Status als Nachkommen des Propheten geschützt. Sie werden daher nicht als Minderheit im engeren Sinne angegriffen, doch können sie an den selben Problemen, mit denen ihre „Gastgeber“-Clans konfrontiert sind, leiden. So wurden sie in den frühen Bürgerkriegsjahren zusammen mit den Benadiri zum Ziel von Angriffen. Heute ist einer der wichtigsten Minister und Verbündeten von Präsident Sheikh Sharif, Sharif Hassan, ein Angehöriger der Asharaf. Derzeit können die Digil-Mirifle-Asharaf zum Ziel von Übergriffen durch die islamistische Gruppe Al-Shabaab werden, da letztere den religiösen Status der Asharaf nicht anerkennen und Sharif Hassan, der zusammen mit Präsident Sheikh Sharif die treibende Kraft hinter dem Dschibuti-Abkommen von 2008 war.

Garre

Die Garre werden häufig als Teil der Digil / Rahanweyn-Gruppe angesehen. Bisweilen werden sie jedoch auch als eigene Gruppe beschrieben.

Bagadi / Iroole

Die Bagadi / Iroole gehören zu jenen Digil / Rahanweyn-Gruppen, die in Unter-Shabelle ansässig sind, wo die lokale Clan-Zusammensetzung weiters auch Biymaal und Benadiri-Gruppen mit einschließt. Infolge des Bürgerkriegs wurden diese Digil / Rahanweyn-Gruppen, obgleich sie keine Minderheiten sind, gemeinsam mit anderen lokalen Gruppen durch die Hawiye unterdrückt. Der kürzliche Einmarsch der Al-Shabaab in dieses Gebiet erfolgte mit der Begründung, die Digil, die Biymaal und die anderen, bis dahin von den Hawiye unterdrückten Gruppen zu unterstützen.

²² In folgenden Berichten werden die Asharaf als Minderheit beschrieben: AI, 17. März 2005, S. 21; UN OCHA, 1. August 2002, S. 13; RDC / UNHCR, 9. August 2007, S. 10 (siehe Quellenangaben in Kapitel IV – „Ausgewählte Berichte“). Einer der Gründe dafür, weshalb die Asharaf häufig als Minderheit eingestuft werden, liegt darin, dass sich die Asharaf bei der Errichtung der Vorübergehenden Bundesregierung im Jahr 2004 aus politischen Gründen in die 0,5-Gruppe als Minderheit platzierten, nachdem sie Schwierigkeiten hatten, innerhalb der Rahanweyn-Gruppe voll repräsentiert zu werden.

²³ Für nähere Informationen zu den Benadiri siehe S. 19-20.

Ajuraan

Die Ajuraan sind ein Teil der Hawiye-Clanfamilie.

Abgaal

Die Abgaal, die ebenfalls den Hawiye angehören, stellen einen der dominantesten und stärksten Clans dar.

Tunueg

Die Tunueg stellen einen Teil der Digil dar.

Tunni

Die Tunni sind ebenfalls den Digil zugehörig.

III. Schutzaspekte

6. Staatlicher Schutz

Derzeit besteht grundsätzlich kein staatlicher Schutz für Minderheiten in Somalia. Dies trifft auch auf Somaliland und Puntland zu, wo staatliche Strukturen existieren, jedoch nicht in einem solchen Ausmaß funktionieren, dass ein effektiver Schutz für Minderheiten gewährleistet wäre.

7. Schutz durch Clans (clan protection)

7.1. Hintergrund: Machtstrukturen und Rachemorde

Ein Aspekt, der die somalische Tradition kennzeichnet, ist die Tatsache, dass die Rechte von Gruppen nur mittels Gewalt bzw. Gewaltandrohung effektiv geschützt werden, d.h. der Besitz von Rechten ist letztlich abhängig von der Fähigkeit, diese notfalls durch Zwang durchzusetzen. Gleiches gilt auch für die Sicherheit des Einzelnen, diese basiert sowohl auf der Stärke der *mag*-zahlenden Gruppe, der die jeweilige Person angehört, als auch auf der Solidarität zwischen den *mag*-Gruppen des jeweiligen Clans und deren Kampffähigkeit. Diese Gruppen müssen somit sowohl in der Lage sein, Vergeltung zu üben als auch Entschädigungszahlungen zu leisten. Das Fehlen unparteiischer Vollzugsmechanismen wird in jenen Fällen klar ersichtlich, in denen sich ein militärisch stärkerer Clan offen weigert, sich einem Urteil zu fügen, das einen militärisch schwächeren Clan begünstigt. So werden somalische Minderheitengruppen durch *xeer*-Anwendung stark benachteiligt.

Rachemorde resultieren aus Handlungen, die von den Betroffenen als Demütigung wahrgenommen werden, und können grenzüberschreitenden Charakter haben, da die Clan-Ältesten ihre internen Kommunikationswege dahingehend nutzen, die flüchtigen Täter durch Mitglieder eines anderen Clans ergreifen zu lassen. Auch wenn eine Rachehandlung nicht sofort ausgeführt werden kann, ist es als gewiss anzusehen, dass eine solche stattfinden wird – manchmal sogar 40 Jahre später. Rachemorde richten sich grundsätzlich gegen den mutmaßlichen Täter. Jedoch kann die Rache in Fällen, in denen ein Clan die Überstellung des Täters verweigert bzw. dazu nicht in der Lage ist, alternativ auch auf andere Angehörige seines Clans abzielen. In einem solchen Fall würde der Clan, der die Rache anstrebt,

versuchen, einer Person habhaft zu werden, deren Verlust dem Clan des Täters den größtmöglichen Schaden zufügen würde.²⁴

Hinsichtlich der Frage, ob Frauen, Kinder und alte Personen Ziel von Rachemorden werden können, gilt es zunächst festzuhalten, dass diese Gruppen nach somalischer Kultur „vom Speer verschont“ (Somali: *Birimageydo*) sind und daher prinzipiell nicht angetastet werden dürfen. Doch ist es schwierig zu sagen, ab welchem Alter eine (männliche) Person als Erwachsener angesehen und damit zu einem möglichen Ziel eines Rachemordes wird. Doch da die Männer für den Schutz der eigenen Familie verantwortlich sind, lassen sich insbesondere im Süden Situationen beobachten, in denen 12- bis 14-jährige männliche Jugendliche nach dem Tod aller älteren männlichen Familienmitglieder den Haushalt übernehmen. In einem solchen Fall kann es vorkommen, dass auch ein männlicher Minderjähriger zu einem Ziel wird.

7.2. Formen von Schutz durch Clans

Ein somalisches Sprichwort lautet: *Ama buur ahaw ama buur ku tirso* („Sei entweder ein Berg oder schließe dich einem Berg an.“), d.h. man solle sich, wenn man selbst kein großer, mächtiger Clan ist, einem mächtigen Clan anschließen. Gleichwohl gilt es in diesem Kontext zu beachten, dass sogar die Vorstellung, man könne stets Schutz innerhalb des eigenen Clans finden, nur fallweise stimmt.

Nach somalischer Tradition können schwache, regional verstreute Clans bei einem stärkeren Clan einen Schutzstatus erlangen (wofür die Schutz anbietenden Clans in aller Regel eine Gegenleistung verlangen). Solche, auf vertraglichen Vereinbarungen zwischen schwachen und starken Clans basierende Allianzen werden als „Stapel von Schilden“ (*gaashaanbuur*) bezeichnet. Durch Eintreten in eine *gaashaanbuur*-Koalition können sich Minderheiten einer stärkeren Lineage anschließen und Schutz erlangen. Es existieren unterschiedliche Grade von Adoption bzw. Eingliederung in stärkere Lineages. Je nach Grad der Abhängigkeit reichen diese vom Status von Nachbarn (*deris*) zu jenem von „Anhängseln“ (*saar* – parasitischer Kriecher), Gefolgsleuten (*soo raac*), und „Heuchlern“ (*sheegad* – jene, die vorgeben etwas zu sein, was sie nicht sind). Im Fall des *sheegad* kann die schwächere Gruppe die Lineage-Zugehörigkeit ihrer Beschützer annehmen und somit eine gemeinsame Abstammung väterlicherseits beanspruchen.²⁵

²⁴ Vor diesem Hintergrund sind Somali, die für internationale humanitäre Organisationen tätig sind, in besonderem Maße davon bedroht, alternative Opfer von Rachemorden zu werden. Da diese Personen hohe Gehälter beziehen und in der Regel die am besten ausgebildeten Mitglieder ihres jeweiligen Clans sind, werden sie häufig angegriffen, um auf diese Weise den Clan des Täters so stark wie möglich zu schädigen. Daher befinden sich diese Mitarbeiter in einer extremen Gefährdungslage.

²⁵ Dies war der Fall, als zu Beginn des Bürgerkriegs in den frühen 1990er Jahren die Galgalo aus Zentral-Shabelle während ihrer Flucht in die Dadaab-Flüchtlingslager (Kenia) Schutz vor den Hawiye fanden, indem sie eine Lineage-Zugehörigkeit zu den Majerteen Kismaayo annahmen, um sicher durch Kismaayo zu kommen (die

Jene somalische Familie, der sich die *sab* angeschlossen haben, schützt diese vor anderen Gruppen von Somali und trägt die Verantwortung für jegliche Schäden, die ihren Schützlingen zugefügt werden. Zur Beantwortung der Frage, inwieweit es den *sab* bislang gelungen ist, eigene *mag*-zahlende Gruppen zu bilden, bedarf es weiterer Forschung. Jedenfalls ist festzuhalten, dass die Adoption schwacher Clans vorkommt und die Möglichkeit besteht, stärkere Clans zu einem Kompromiss gegenüber ihrer traditionellen Position zu bewegen – in solch einem Fall ist es vorstellbar, dass diese Clans sogar für die *mag*-Zahlung der adoptierten Gruppen aufkommen.

7.3. Schutz durch Clans im gegenwärtigen Konflikt

Traditionell verpflichtet ein somalischer kultureller Code dazu, Personen, die um Schutz ansuchen, zu schützen. Einer solchen Person ihren Schutz zu verweigern wird dementsprechend als Pflichtverletzung und Schande betrachtet. Gleichwohl ist aufgrund der massiven Vertreibungen der jüngeren Zeit die Anzahl der Schutz suchenden Menschen zu groß geworden, als dass die lokalen Gastgeber-Clans (englisch: host clans) dieser traditionellen Pflicht nachkommen könnten. Dies führte zu einer erhöhten Gefährdungslage für Vertriebene. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu beachten, dass Frauen und Kinder in allen gesellschaftlichen Hierarchien ganz unten stehen. Frauen, die Minderheiten bzw. Gruppen angehören, die nicht Teil der lokalen nomadischen Hauptclans sind, befinden sich in einer besonders schlimmen Lage, vor allem dann, wenn sie Angehörige einer Minderheit in einem Lager für Binnenvertriebene (englisch: Internally Displaced Persons, IDPs) sind. Aufgrund der Zerstörung sozialer und staatlicher Strukturen existieren Recht und Ordnung kaum. So gibt es zahlreiche junge Männer, die bewaffnet sind (oder Zugang zu Waffen haben) und unter Ausnutzung der in großen IDP-Lagern vorherrschenden Situation beispielsweise willkürlich IDPs schikanieren, Frauen vergewaltigen, Personen zur Verrichtung bestimmter Arbeiten zwingen oder Geld erpressen. Da diese Männer in der Regel Angehörige der lokalen Gastgeber-Clans sind, genießen sie Straflosigkeit. Der einzig mögliche Weg hin zu einer Veränderung einer solchen Situation besteht im Eingehen einer neuen *xeer*-Übereinkunft zwischen den Ältesten der Gastgeber-Clans und jenen, die die IDPs und anderen Clangemeinden repräsentieren, in

Majerteen sind Teil der Harti-Gruppe, die zu dieser Zeit im Gebiet von Kismaayo mächtig war). Auf diese Weise gelang es ihnen, die Hawiye zu täuschen, diese hüteten sich aus Angst vor Racheakten vor Angriffen auf Majerteen-Angehörige. In den Dadaab-Flüchtlingslagern wurden die Galgalo von UNHCR als Majerteen registriert und hielten mehrere Jahre lang an dieser Identität fest – unter Zustimmung der sich im Lager befindlichen Majerteen, die sie weiterhin als Adoptierte betrachteten. Später jedoch fühlten sich die Galgalo hinreichend sicher, um ihre für ihre kulturelle Identität konstitutive, traditionelle Holzschnitzer-Tätigkeit wieder aufzunehmen. In Folge dessen fühlten sich die Majerteen durch die adoptierte Gruppe betrogen, von der sie erwartet hatten, sich den Gepflogenheiten der Majerteen vollständig anzupassen. Aus diesem Grund griffen sie die Galgalo innerhalb des Flüchtlingslagers an.

der sich die lokalen Clans zum Schutz der IDPs vor solchen Misshandlungen verpflichten.²⁶ Dennoch werden sich Angehörige der *sab*-Minderheiten oder der Rahanweyn hierbei in einer im Vergleich zu den Mitgliedern der größeren, nomadischen Clans schwächeren Position befinden. Ein Grund hierfür ist, dass zwischen den nomadischen Clans klare *xeer*-Vereinbarungen bestehen.

Insbesondere in Süd- und Zentralsomalia, wo traditionelle Strukturen angesichts der vorherrschenden Gesetzlosigkeit nicht ausreichend greifen, wird die Anwendung der Scharia begünstigt. Dem liegt eine allgemeine Sicht zugrunde, dass die einzige Möglichkeit, dem hohen Kriminalitätsniveau und den umherstreifenden Banden zu begegnen, in der Einführung einer strengen Herrschaft und der Auferlegung harter Strafen bestehe. Daher gibt es im Süden Clans, die die Zahlung von *diya* (nach somalischer Tradition 100 Kamele pro getöteter Person, siehe oben) für unzureichend halten und verlangen, dass der Täter auch mit dem Tod bestraft werden müsse.

8. Interne Fluchtalternative (IFA)

Angehörige von Minderheiten oder Mehrheitsclans aus Süd- und Zentralsomalia können sich von einer Umsiedlung nach Somaliland oder Puntland lediglich ein begrenztes Niveau an physischem Schutz erhoffen, d.h. sie können erwarten, etwa von willkürlichen Bombardements, Kämpfen, Vertreibung aufgrund ihrer Clanzugehörigkeit, Beherrschung durch Gate Keepers in einem IDP-Lager (siehe unten) oder von den radikalen islamischen Gruppen verschont zu bleiben. Jedoch dürfen sich in Hargeysa (Somaliland) Personen, die vor dem Konflikt im Süden dorthin geflohen sind, nur an bestimmten Orten aufhalten. Generell begegnet man Personen aus dem Süden mit Misstrauen, sie werden als Bedrohung für den Frieden betrachtet.²⁷ Weiters befinden sich Menschen, die aus dem Süden geflohen sind, in einer rechtlichen Grauzone. Diese werden von der Regierung Somalilands, die ihr eigenes Gebiet als eigenen (vom Süden unabhängigen) Staat betrachtet, als Flüchtlinge betrachtet. UNHCR insistiert jedoch darauf, dass sie als Binnenvertriebene (IDPs) zu behandeln seien.

Sofern eine Person über keinen Reichtum verfügt, ist eine Umsiedlung in ein anderes Gebiet mit dem Verlust ihrer Existenzgrundlage verbunden, und es wird ihr unmöglich sein, sich eine neue aufzubauen. Es besteht kein sozialer Schutz. Die Art von Schutz, den man von der

²⁶ „Das *xeer* ist für die Regelung von Angelegenheiten zwischen Clans brauchbar, jedoch weniger hinsichtlich Beziehungen zwischen Einzelpersonen. Zwei Personen können hinsichtlich ihrer Rechte und ihres Schutzes ungleich gestellt sein, da *xeer* vielmehr mit den Clans und ihren Gebieten verknüpft ist. Es gibt kein individuelles Bürgerrecht als solches. Neuankommlinge in einem Gebiet müssen versuchen, mit sowie im Verhältnis zu den dominierenden Clans, die das Gebiet bewohnen, eine einvernehmliche Position auszuverhandeln. Dies ist heutzutage häufig bei IDPs in Somalia der Fall.“ (Gundel, 2006, S. iii)

²⁷ Diese Haltungen erhielten besonders durch zwei zeitgleiche Selbstmordanschläge, die sich Ende Oktober 2008 in Hargeysa (Somaliland) ereigneten, Auftrieb.

Gastgesellschaft erhält, ist abhängig von der Geldmenge, die man den Gastgebern zur Verfügung zu stellen in der Lage ist²⁸ oder davon, ob man dazu imstande ist, bestimmte, bei den Gastgebern nachgefragte Dienstleistungen anzubieten, etwa Arbeit ohne Entgelt oder – wie im Falle der *sab*-Minderheiten – spezielle berufliche Fertigkeiten.

Bezüglich der Frage, wie sicher Angehörige von Minderheiten von Zentral- oder Südsomalia nach Puntland bzw. Somaliland reisen können, lässt sich sagen, dass sie auf ihrer Reise zunächst mit denselben Problemen wie alle anderen Personen konfrontiert sind. Diese betreffen konkret die Schwierigkeiten, die mit dem Durchqueren anderer Clanterritorien verbunden sind.²⁹ Da diesen Reisen gewöhnlich Vereinbarungen mit den lokalen Clans vorausgehen, können sie generell als für Minderheitenangehörige sicher und machbar betrachtet werden (unter der Voraussetzung, dass sie über die notwendigen Ressourcen verfügen).

Jedoch kann es vorkommen, dass Clans Kontrollpunkte auf dem Weg aufstellen. Dies kann sich in Fällen als gefährlich erweisen, in denen die Gruppe, die einen solchen errichtet hat, feindselig gegenüber Angehörigen eines bestimmten Unter-Clans bzw. eines anderen Clans eingestellt ist. Letztere können in einem solchen Fall zu Opfern gezielter Angriffe werden.

Davon abgesehen kann es, bedingt durch den Konflikt, zahlreiche bewaffnete Banden geben, die auf Plünderung abzielend ihre eigenen Kontrollpunkte aufstellen. Hierbei ist die Zugehörigkeit zu einer Minderheit nicht entscheidend, da alle Personen von den Aktivitäten dieser Gruppen betroffen sind.

²⁸ Beispielsweise bliebe eine Person, die über ausreichende Ressourcen verfügt, um ein gutes Haus zu mieten, unbehelligt, da sie für die Gastgesellschaft eine wertvolle Einkommensquelle darstellt.

²⁹ Beispielsweise durchreist man, von Mogadischu kommend, der Reihe nach die Städte Beledweyne, Dusa Mareb, Galkayo, Garoowe, bevor man in Bossaso (Puntland) ankommt. Dies bedeutet, dass die betreffende Person zunächst das Abgal-Clangebiet durchquert, danach durch die Gebiete der Hawadle reisen muss, anschließend der Reihe nach Gebiete unter Kontrolle der Hawiye / Habar Gedir / Ayr-Gruppen, der Hawiye/ Habar Gedir / Saleeban und der Hawiye / Habar Gedir / Saab durchfährt, bevor sie schließlich die Majerteen-Gebiete in Puntland erreicht.

IV. Ausgewählte Berichte

Joakim Gundel:

- Gundel, Joakim: The predicament of the 'Oday' – The role of traditional structures in security, rights, law and development in Somalia (in Auftrag gegeben von DRC & Novib/Oxfam), November 2006 (veröffentlicht auf logcluster.org)

http://www.logcluster.org/som/infrastructure-communication-various/Gundel_The%20role%20of%20traditional%20structures.pdf

Andere Quellen:

- AI – Amnesty International: Urgent need for effective human rights protection under the new transitional government, 17. März 2005
<http://www.amnesty.org/en/library/asset/AFR52/001/2005/en/c3718987-d52f-11dd-8a23-d58a49c0d652/afr520012005en.html>
- DIS – Danish Immigration Service: Human rights and security in central and southern Somalia – Joint fact-finding mission by the Danish Refugee Council and the Danish Immigration Service 14 – 27 March 2007, August 2007
http://www.nyidanmark.dk/NR/ronlyres/F382C881-5A67-4605-845F-953B98E01355/0/somaliarapport_humanrights.pdf
- DIS - Danish Immigration Service: Report on minority groups in Somalia; Joint British, Danish and Dutch fact-finding mission to Nairobi, Kenya; 17 - 24 September 2000, 1. November 2000 (veröffentlicht auf ecoi.net)
http://www.ecoi.net/file_upload/470_1161683683_somalianov2000.pdf
- FH – Freedom House: Freedom in the World 2009 – Somalia, 16. Juli 2009
http://www.freedomhouse.org/inc/content/pubs/fiw/inc_country_detail.cfm?year=2009&country=7704&pf
- FH – Freedom House: Freedom in the World 2009 – Somaliland, 16. Juli 2009
http://www.freedomhouse.org/inc/content/pubs/fiw/inc_country_detail.cfm?year=2009&country=7759&pf
- Landinfo – Norwegian Country of Origin Centre: Report – Conflict, security and clan protection in South Somalia, 12. November 2008
http://www.landinfo.no/asset/784/1/784_1.pdf
- Lewis, I.M.: A Pastoral Democracy – A Study of Pastoralism and Politics Among the Northern Somali of the Horn of Africa, London: James Currey, 1961 (Neudruck 1999)
- Luling, Virginia: Report on the Shiikhaal, 15. Dezember 2009
- RDC / UNHCR – Refugee Documentation Centre / United Nations High Commissioner for Refugees: Country Report – Somalia, 9. August 2007 (veröffentlicht auf ecoi.net)
http://www.ecoi.net/file_upload/432_1190380485_9th-european-country-of-origin-information-seminar-country-report-somalia-dr-cedric-barnes-soas-9th-august-2007.pdf
- UKBA – UK Border Agency (Home Office): Country of Origin Information Report – Somalia, 21. Juli 2009 (veröffentlicht auf ecoi.net)
http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1248264530_somalia-210709.pdf
- UNHCR Somalia: Genealogical Table of Somali Clans, 2000 (veröffentlicht auf ecoi.net)
https://www.ecoi.net/file_upload/bsvec1_unhcr2000.pdf

- UN Human Rights Council: Report of Shamsul Bari, independent expert appointed by the Human Rights Council, on the situation of human rights in Somalia, 24. Februar 2009 (veröffentlicht auf Reliefweb)
[http://www.reliefweb.int/rw/RWFiles2009.nsf/FilesByRWDocUnidFilename/SNAA-7QA3T4-full_report.pdf/\\$File/full_report.pdf](http://www.reliefweb.int/rw/RWFiles2009.nsf/FilesByRWDocUnidFilename/SNAA-7QA3T4-full_report.pdf/$File/full_report.pdf)
- UN OCHA – UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs: A Study on Minorities in Somalia, 1. August 2002 (veröffentlicht auf ecoi.net)
https://www.ecoi.net/file_upload/1504_1236341950_somalia-minorities.pdf
- USDOS – US Department of State: Country Report on Human Rights Practices 2008 – Somalia, 25. Februar 2009
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2008/af/119024.htm>

V. Anhang

Abbildungen:

Abb. 1

Drei Kernelemente der somalischen traditionellen Struktur

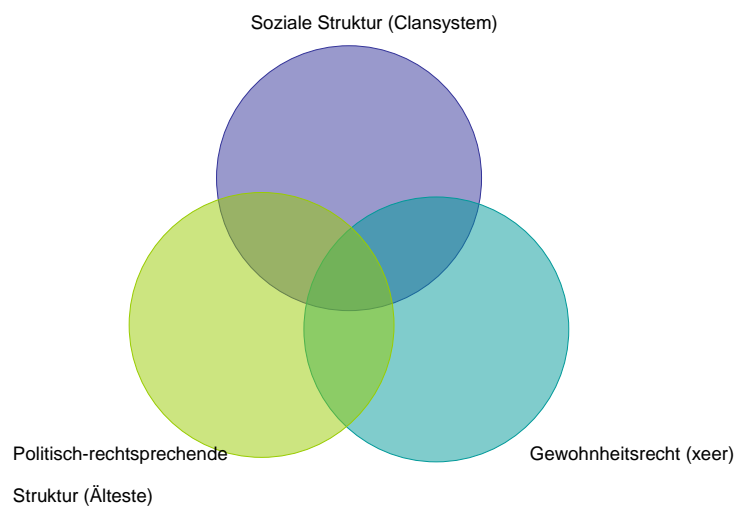
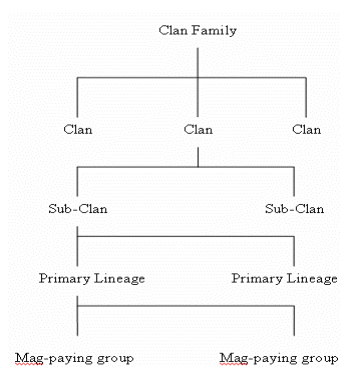


Abb. 2

Clanstruktur



- Patrilinealität
- Nomadische Viehzüchter
- nicht statisch
- Basis für soziale und physische Sicherheit

Quelle: Gundel, 2006, S. 5

Abb. 3

Wichtigste politische nomadische Clangruppen

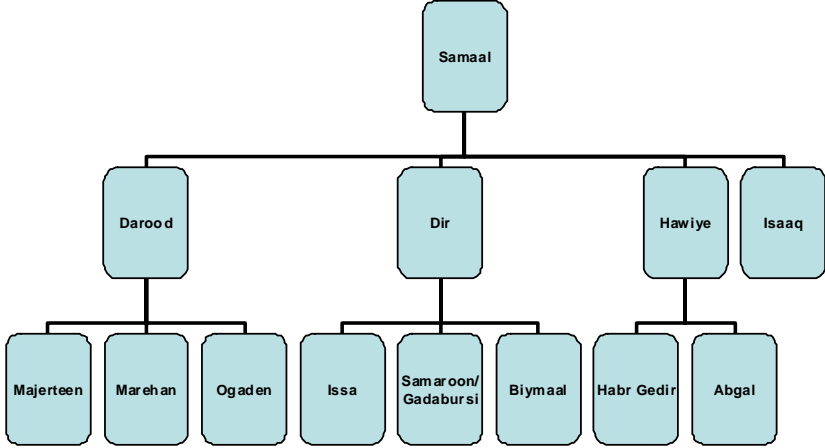
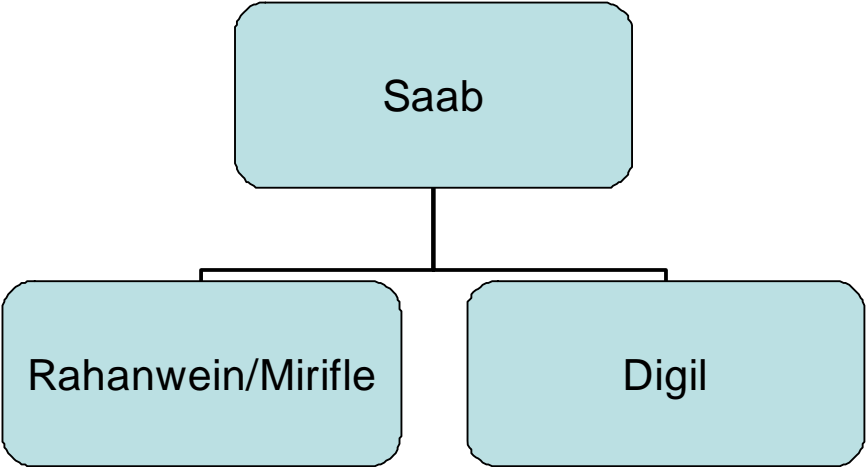
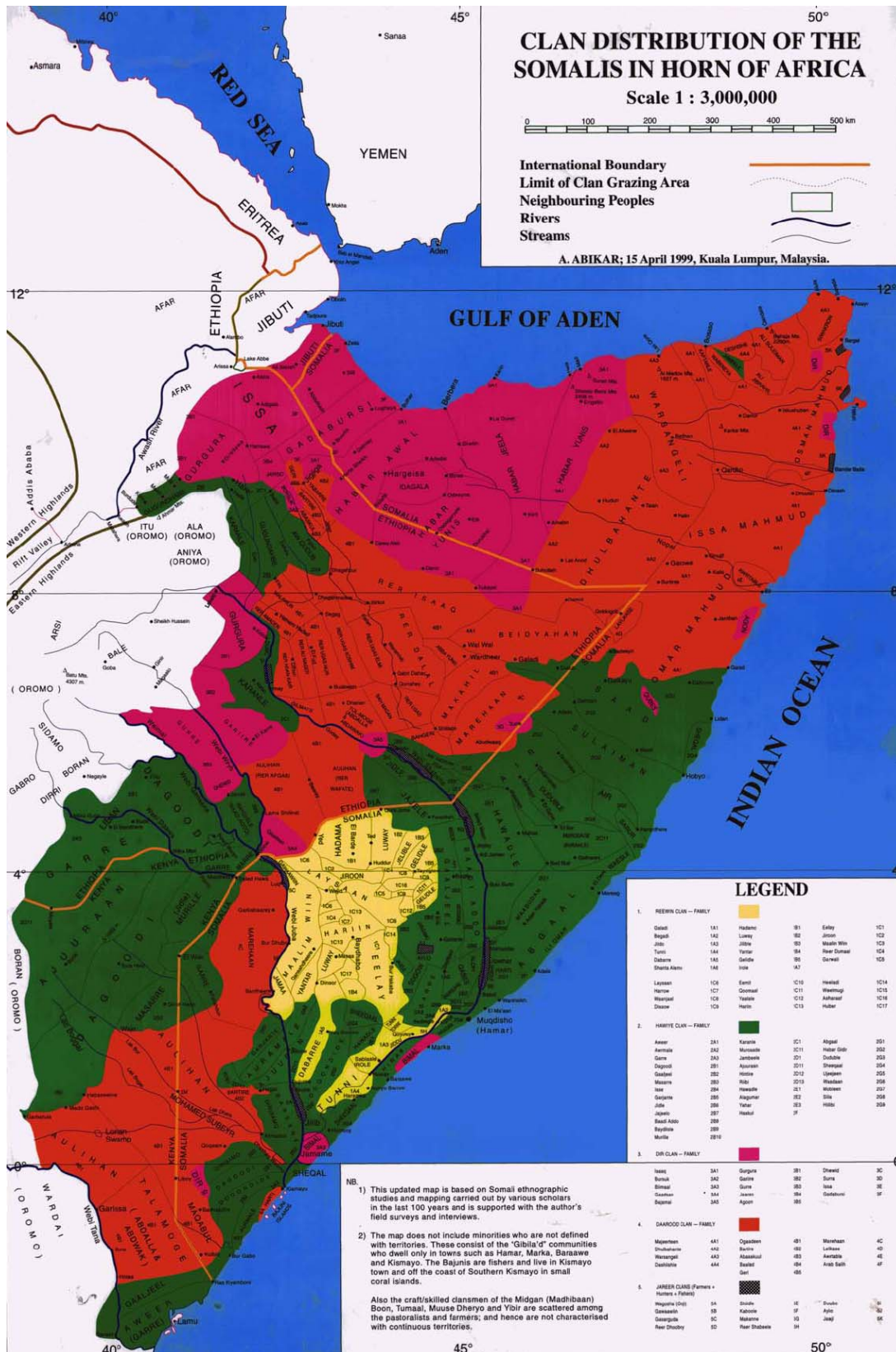


Abb. 4

Sesshafte agrarisch-viehzüchtende Gruppen



Karte 2



Quelle: A. Abikar: Clan Distribution, 15. April 1999